

RECHTLICHE FESTSETZUNGEN

ART DER BAUL. NUTZUNG

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAUL. NUTZUNG

I EINGESCHOSSIG (zwingend) GRZ 0.4 GFZ 0.5
II ZWEIFGESCHOSSIG (als Höchstgrenze) GRZ 0.4 GFZ 0.8
TU TALEITIG BEWOHNBARES UNTERGESCHOSS MÖGLICH GRZ 0.4 GFZ 0.65

BAUWEISE

BAUGRENZE
BAULINIE (zwingend)

VERKEHRSFLÄCHEN

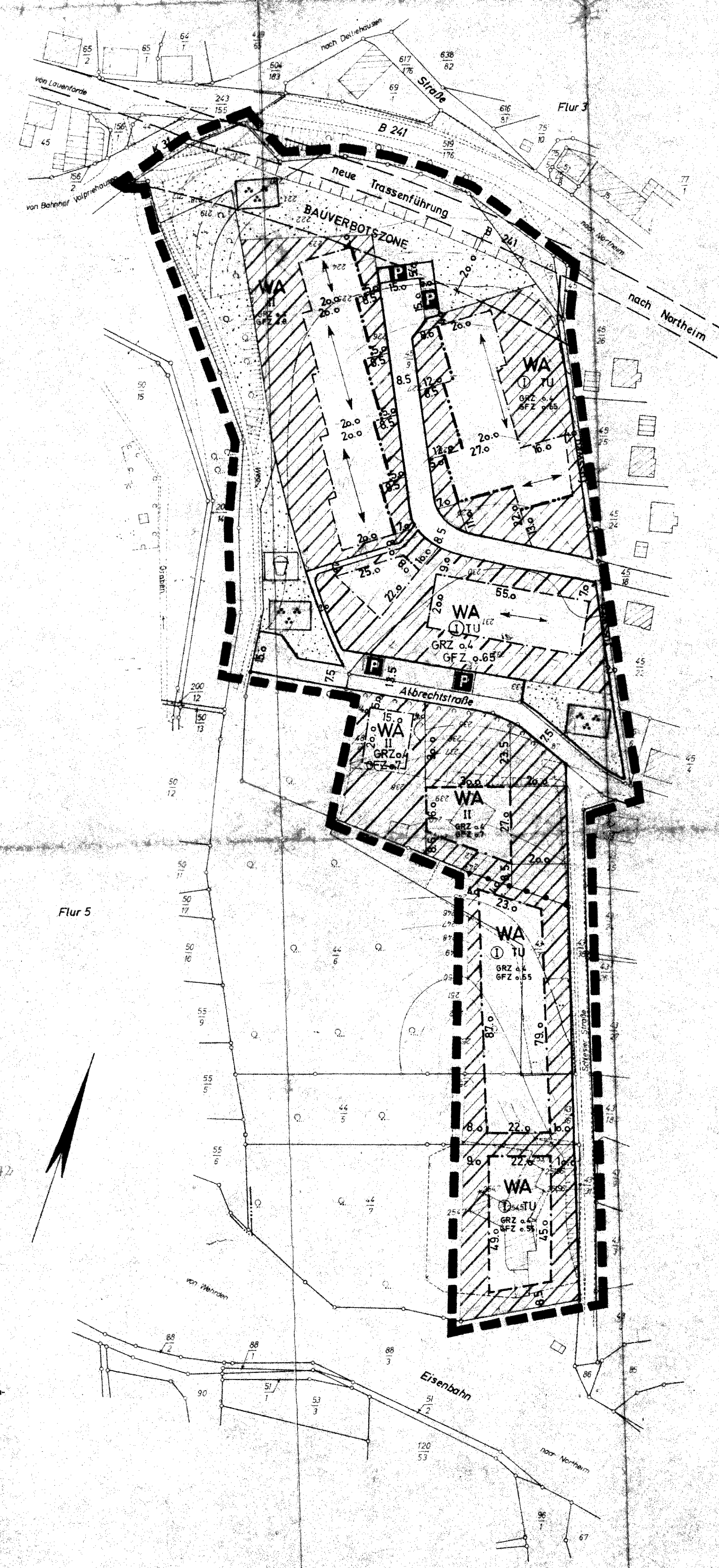
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
ÖFFENTL. PARKFLÄCHEN

GRÜNFLÄCHEN

GRÜNFLÄCHEN
PARKANLAGE
KINDERSPIELPLATZ

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
HÖHENLINIEN NN
BÖSCHUNG
FIRSTRICHTUNG
VORH. BÄUME UND STRÄUCHER
OHNE PFEIL FREI INDIVIDUELLE FIRSTRICHTUNG



Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die heutigen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 29.7.1969). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.
Northheim, den 22. Nov. 1971
Katasteramt
in Vertretung
gez. unterschrieben
Verwaltungsoberrat

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs mit Begründung auf die Dauer von mindestens einem Monat erfolgte gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 14.4.1971 bis 17.5.1971 einschließlich.
Volpriehausen, den 7.7.1971
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat die Aufstellung des Bebauungsplans gem. § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen am 9.6.1969
Volpriehausen, den 7.7.1971

Als Satzung vom Rat der Gemeinde aufgrund der § 2 Abs. 1 und § 10 BBauG vom 21.5.1969 (BStBl. 15. 341) sowie des § 4 NBO vom 4.8.1965 (Nds. GVBl. 35. 126) in der jetzt gültigen Fassung beschlossen am 11.6.1971
Volpriehausen, den 7.7.1971

Der Entwurf wurde im Auftrage der Gemeinde ausgearbeitet durch:
Architekturbüro
Werner Planert
3402 Dransfeld
Telefon: 05502/873
Unterschrift des Planverfassers
Volpriehausen, den 7.7.1971

Genehmigt gem. § 11 BBauG nach Maßgabe meiner Verfügung vom heutigen Tag - 214 - 10743 (4)
Hildesheim, den 12.5.1972
Der Regierungspräsident
im Auftrage
gez. unterschrieben
Volpriehausen, den 14.7.1972

Der Rat der Gemeinde hat den Entwurf gem. § 2 Abs. 6 BBauG (zur öffentlichen Auslegung) beschlossen am 29.3.1971
Volpriehausen, den 7.7.1971

Der Rat der Gemeinde ist mit Beschluss vom 13.7.1972 der in der Genehmigungsvorgang des Herrn Regierungspräsidenten in Hildesheim vom 12.5.1972 - 214 - 10743 (4) aufgeführten Auflage beigetreten.
Volpriehausen, den 14.7.1972

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung, mindestens eine Woche vor der Auslegung, mit Angabe von Ort und Zeit und den Hinweis, dass Bedenken und Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am 29.3.1971 gem. § 2 Abs. 6 BBauG ersichtlich durch Aushang
Volpriehausen, den 7.7.1971

Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplans mit Begründung erfolgte am 7.7.1972 gem. § 10 BBauG ersichtlich durch öffentliche Bekanntmachung.
Nach Ablauf der in der Hauptsatzung vorgesehenen Auslegungsfrist wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich am 7.7.1972
Volpriehausen, den 14.7.1972

Volpriehausen, den 14.7.1972

Volpriehausen, den 14.7.1972

Vorhandenes Baum- u. Strauchwerk in öffentlichen Grünflächen ist zu erhalten. Die nicht überbaubaren privaten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

VOLPRIEHAUSEN
BEBAUUNGSPLAN
Nr. 4
LANDKREIS NORTHEIM